

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 46 (1991)

Heft: 2

Artikel: Hoffen ist erlaubt!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-891862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hoffen ist erlaubt!

Ende Januar hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den «Bericht zur Agrarpolitik mit ergänzenden Direktzahlungen» in die Vernehmlassung geschickt. Der Vorstand der VSBLO wird sich mit diesem Entwurf intensiv auseinandersetzen und dem Bundesamt für Landwirtschaft sowie dem Bundesrat seine Stellungnahme zu kommen lassen.

Zur Zeit, da diese Zeilen in Druck gehen, liegt unser Kommentar noch nicht vor. Immerhin kann heute schon anerkannt werden, dass mit dem vorgeschlagenen Artikel 31b (siehe Kasten) ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Anerkennung des biologischen Landbaus unternommen wird. Die

Förderungswürdigkeit dieser umweltschonenden Landbaumethode wird im Begleitkommentar ausdrücklich bejaht.

Die VSBLO mit ihren seit über zehn Jahren eingeführten Richtlinien und dem ausgebauten Kontrollwesen erfüllt alle Bedingungen, die zur Zeit für das Erlangen der in Aussicht gestellten Beiträge denkbar sind.

VSBLO und FIBL haben denn dem Bundesamt auch ihre Unterstützung bei der Erarbeitung von Kriterien zur Bemessung von ökologischen Ausgleichszahlungen zugesagt. Ein entsprechendes Projekt wird noch in diesem Jahr anlaufen.

Möschberg-Tagung:

Ökologisch ist ökonomisch

sr. 120 Bauern und Bäuerinnen trafen sich zur traditionellen Wintertagung im Zentrum für organisch-biologischen Landbau auf dem Möschberg ob Grosshöchstetten. Im Zentrum der Tagung standen Referate von Professor Dr. Hans Popp, Stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft, und Regierungsrat Peter Siegenthaler, Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern, zur Situation der schweizerischen Landwirtschaft im Spannungsfeld internationaler Entwicklungen.

Ausgehend von der internationalen Diskussion um Gatt und EWR erläuterte Professor Popp Pläne und Konzepte für die Abgeltung umweltrelevanter Leistungen durch Ausgleichszahlungen sowie zur Einkommenssicherung. Naturgemäß gehen dabei die Vorstellungen über die Art und Weise der Massnahmen auf dem Betrieb als auch der Ausgestaltung solcher Direktzahlungen recht weit auseinander. Die Bio-Bauern befürchten insbesondere, dass die politische Akzeptanz rasch schwinden könnte, wenn die Auflagen zu tief angesetzt werden, das heißt, wenn die Massnahmen keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigten würden. Auf der anderen Seite gaben sie Professor Popp zu bedenken, dass es ein Trugschluss wäre, zu glauben, dass Bio- oder IP-Label-Produkte den Ausgleich für höhere Produktionskosten oder Mindererträge über den Markt bzw. Mehrpreise finden könnten.

Echte ökologische Leistungen helfen soziale Kosten senken (Beispiel Gewässersanierung). Sie sind deshalb in öffentlichem Interesse und von der Öffentlichkeit zu honorieren. Die Preisdifferenz, die aus den kleinen umgesetzten Mengen und damit höheren Verteilkosten resultiert, kann dem solche Produkte bevorzugenden Konsumenten zugemutet werden. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass Fleisch und Milch auch für die Bio-Bauern die Haupteinkommensquelle darstellen, aber nur etwa 10 Prozent der Bio-Bauern können diese Produkte zu Mehrpreisen vermarkten. Bei Kartoffeln wiederum wird ein Mehrpreis durch die staatlichen Höchstpreisvorschriften zur Illusion.

Regierungsrat Siegenthaler stellte der Frage, ob die Tage der schweizerischen Landwirtschaft gezählt seien, ein klares Nein entgegen. Aufgabe der Selbstversorgung käme der Aufgabe der Selbstbestimmung eines Landes gleich. Im Gegensatz zur Krise der dreißiger Jahre leben wir heute weniger in Überlebensangst als in einer Vergleichsnot, und dies weltweit. Trotz Eingebundensein in internationale Gefüge werde eine standortgerechte, ökologische Produktion langfristig sinnvoller und auch billiger sein. Dies das Fazit aus Siegenthals Ansprache.

Im weiteren Verlauf der Tagung setzten sich die Teilnehmer mit praktischen Fragen des biologischen Landbaus auseinander. In Voten und Podiumsdiskussionen kam deutlich zum Ausdruck, dass nur ökologische Methoden langfristig eine Chance haben, von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen zu werden und im internationalen Konkurrenzkampf zu bestehen. Denn ökonomisch kann langfristig nur sein, was auch ökologisch ist.

Landwirtschaftsgesetz

Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom¹⁾ beschliesst:

I

Das Landwirtschaftsgesetz²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 31a (neu)

F. Direktzahlungen
I. Ergänzende
Direktzahlungen

¹⁾ Der Bundesrat kann zur Einkommenssicherung im Sinne von Artikel 29 ergänzend Direktzahlungen ausrichten. Er berücksichtigt dabei die Unterschiede in Ertragskraft und Einkommen, die auf die Agrarstruktur und die natürlichen Produktionsverhältnisse zurückzuführen sind.

²⁾ Die Direktzahlungen werden nach geeigneten Kriterien wie Fläche, Betrieb, Zahl der Haushalte, der Arbeitskräfte oder den Viehseinheiten bemessen. Der Bundesrat legt die Kriterien fest. Er kann die Direktzahlungen abstimmen sowie Höchst- und Mindestbeträge festlegen.

³⁾ Die Direktzahlungen werden mit Bedingungen und Auflagen verknüpft. Diese sollen insbesondere:

- den Bedürfnissen der bäuerlichen Familienbetriebe Rechnung tragen;
- die überbetriebliche Zusammenarbeit und das unternehmerische Verhalten der Produzenten fördern;
- eine umweltschonende und tiergerechte Produktion unterstützen.

Artikel 31b (neu)

II. Ökologische
Ausgleichs-
beiträge

¹⁾ Der Bund kann Produktions- und Bewirtschaftungsformen, die besonders umweltschonend und tiergerecht sind, mit ökologischen Ausgleichszahlungen fördern.

²⁾ Die ökologischen Ausgleichsbeiträge werden mit Bedingungen und Auflagen verknüpft. Der Bundesrat legt diese fest.

³⁾ Die Kantone überprüfen, ob die Produzenten die Bedingungen und Auflagen einhalten. Sie können diese Aufgaben anerkannten Organisationen übertragen. Das Departement regelt die Anerkennung der Organisation.

⁴⁾ Der Bund kann die anerkannten Organisationen für die Tätigkeiten nach diesem Artikel mit Beiträgen unterstützen.

II

¹⁾ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²⁾ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.